

# Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e. V.

---

## STATUT “Qualitätsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe im PARITÄTISCHEN Hamburg“

- § 1 Name
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Qualitätskonferenz
- § 8 Koordinierungsgruppe
- § 9 Auflösung

Qualitätsgemeinschaften sind Ausdruck des Selbstverständnisses des PARITÄTISCHEN Hamburg und seiner Mitgliedsorganisationen, in allen Feldern der sozialen Arbeit beispielgebende und dauerhafte Verfahren der Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität zu etablieren.

### § 1 Name, Status

- (1) Im Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg e.V. besteht eine „Qualitätsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe im PARITÄTISCHEN Hamburg“ (im weiteren „Qualitätsgemeinschaft“) als freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedsorganisationen, die Trägern von Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe sind.
- (2) Die Qualitätsgemeinschaft ist eine rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederung des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Hamburg e.V. gem. § 10 a der Vereinssatzung.

### § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Qualitätsgemeinschaft ist die kontinuierliche Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität der Dienstleistungen ihrer Mitglieder.
- (2) Zur Erreichung dieses Zieles kann die Qualitätsgemeinschaft
  - a) Dokumente, Verfahren und Instrumente entwickeln die geeignet sind, Qualitätsentwicklungssysteme und Qualitätsstandards zu beschreiben und interner oder externer Evaluation zugänglich zu machen,

- b) die Anwendung bestimmter Verfahren und die Einhaltung bestimmter Standards für ihre Mitglieder verbindlich festlegen
  - c) die Regeln für die Zertifizierung und Prüfung von Qualitätssystemen und Qualitätsstandards durch externe Dienstleister festlegen und
  - d) auf dieser Grundlage Qualitätskennzeichen verleihen.
- (3) Die Öffentlichkeit wird über Maßnahmen und Entwicklungsschritte der Qualitätsgemeinschaft informiert.
  - (4) Die Verwertungsrechte für Dokumente, die von der Qualitätsgemeinschaft entwickelt wurden, liegen beim PARITÄTISCHEN Hamburg
  - (5) In Angelegenheiten, welche die allgemeinen verbandlichen Aufgabenstellungen betreffen oder in Fragen von verbandspolitischer Bedeutung, können die Qualitätsgemeinschaften nicht tätig werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Qualitätsgemeinschaft kann jedes Mitglied des PARITÄTISCHEN Hamburg werden, das Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfen ist und die von der Qualitätsgemeinschaft festgelegten Verfahren und Standards anerkennt.
- (2) Organisationen, die nicht Mitglied im PARITÄTISCHEN Hamburg sind, können als Gastmitglieder aufgenommen werden. Die Bedingungen der Gastmitgliedschaft werden in einem Aufnahmevertrag vereinbart.
- (3) Ein Aufnahmeantrag von Gastmitgliedern ist an die Koordinierungsgruppe der Qualitätsgemeinschaft zu richten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme von Gastmitgliedern bedarf der Zustimmung des Verbandsrats des PARITÄTISCHEN Hamburg.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn dieser bis zum 30.06. des Jahres schriftlich erklärt wird.
- (5) Ein Mitglied kann aus der Qualitätsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt, oder wenn das Mitglied mit Beitrags- oder weiteren finanziellen Verpflichtungen mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
- (6) Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung
- (7) Mit einer Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte mit Qualitätskennzeichen, Zertifikaten o. ä. der Qualitätsgemeinschaft zu werben.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 31. März des lfd. Jah-

res auf ein entsprechendes Konto des PARITÄTISCHEN Hamburg zu zahlen.

- (2) Darüber hinausgehende Kostenumlagen und weitere Ausgaben sind im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung der Qualitätsgemeinschaft zu beschließen.
- (3) Die Koordinierungsgruppe vereinbart mit dem Vorstand des PARITÄTISCHEN Hamburg, in welchem Umfang personelle und sächliche Ressourcen des PARITÄTISCHEN in Anspruch genommen werden dürfen und ob und ggf. in welcher Höhe dafür ein Deckungsbeitrag der Qualitätsgemeinschaft an den PARITÄTISCHEN zu entrichten ist.
- (4) Die Koordinierungsgruppe stellt einen Wirtschaftsplan auf, der die Zustimmung des Vorstandes des PARITÄTISCHEN Hamburg bedarf und von der Mitgliederversammlung der Qualitätsgemeinschaft beschlossen wird.
- (5) Die Qualitätsgemeinschaft verwaltet ihre Finanzmittel selbständig. Die Buchführung erfolgt auf gesonderten Konten oder Kostenstellen des PARITÄTISCHEN Hamburg. Die Haushaltsführung unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung durch den Vorstand des PARITÄTISCHEN Hamburg. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem PARITÄTISCHEN Hamburg zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben.

## **§ 5 Organe**

- Organe der Qualitätsgemeinschaft sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - Qualitätskonferenzen und
  - Koordinierungsgruppe

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Qualitätsgemeinschaft, soweit das Statut nichts anderes bestimmt. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Koordinierungsgruppe
- (3) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung der Koordinierungsgruppe schriftlich vorzulegen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre in Textform durch die Koordinierungsgruppe eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin.

- (5) Jede statutengemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse - wenn nicht anders geregelt - mit einfacher Mehrheit.
- (8) Änderung des Statutes müssen mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Verbandsrats des PARITÄTISCHEN Hamburg.
- (9) Beschlüsse können auch in einem schriftlichen Verfahren oder in Textform gefasst werden. Voraussetzung für die Gültigkeit solcher Beschlüsse ist, dass sich mindestens 75 % der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen und die einfache Mehrheit der Abstimmenden für den Beschlussvorschlag stimmt.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Koordinierungsgruppe oder durch eine von der Koordinierungsgruppe beauftragte Person geleitet.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es wünscht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der Koordinierungsgruppe unterschrieben wird.

## **§ 7 Qualitätskonferenzen**

- (1) Die Mitgliederversammlung richtet für die Arbeitsbereiche innerhalb der Qualitätsgemeinschaft Qualitätskonferenzen ein.
- (2) Die Qualitätskonferenzen nehmen die Aufgabe gem. § 2 Abs. a) - c) dieses Status wahr.
- (3) Jedes Mitglied und jedes Gastmitglied entsendet, je nach dem in welchen Arbeitsbereichen es tätig ist, eine Vertretung in eine oder mehrere Qualitätskonferenzen.
- (4) In den Qualitätskonferenzen hat jedes Mitglied, auch die Gastmitglieder, eine Stimme.
- (5) Die Einberufung der Qualitätskonferenzen erfolgt durch die Koordinierungsgruppe bei Bedarf bzw. auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder der Qualitätskonferenz in Textform mit einer Frist von 4 Wochen.

## **§ 8 Koordinierungsgruppe**

- (1) Die Koordinierungsgruppe besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Personen (Koordinatoren/innen)
- (2) Der Koordinierungsgruppe gehören ein von dem Vorsitzenden des Vorstandes des PARITÄTISCHEN Hamburg benannter Vertreter/in so wie bis zu vier weitere von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählte Personen an. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bis zur Wahl von Nachfolger/innen bleiben die gewählten Personen im Amt.
- (4) Die Koordinierungsgruppe führt die laufenden Geschäfte der Qualitätsgemeinschaft.
- (5) Sitzungen der Koordinierungsgruppe finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich statt.
- (6) Die Koordinierungsgruppe gibt sich selbst eine Geschäftsordnung

## **§ 9 Auflösung**

- (1) Eine Auflösung der Qualitätsgemeinschaft ist nur mit 3/4-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder möglich. Die Beschlussfassung muss in der Einladung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung fällt das Vermögen an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Hamburg e.V..